

Das erste Stadtrecht von Strassburg.

Von K. Hegel.

Das erste Strassburger Stadtrecht ist nicht ein von dem Stadtherrn, dem Bischof, verliehenes, wie es die der neu gegründeten Städte waren. Es ist nichts anderes als ein Weistum, das lediglich das bestehende Rechtsherkommen zu beschreiben und zur Darnachachtung festzustellen bezweckt. Aehnlicher Art sind die Stadtrechte in den alten Städten Augsburg, Soest und Basel¹. Das erste Stadtrecht von Strassburg gehört dem 12. Jh. an. Im Bd. IX der deutschen Städtechroniken, Beilage 1, habe ich seine Abfassungszeit zwischen 1129 und 1150 und die des zweiten Stadtrechts in das Jahr 1214 gesetzt. Vorher hatte Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte (I, S. 90) als Abfassungszeit des ersten Stadtrechts das Ende des 12. Jh. angenommen. Seine Gründe haben mich nicht überzeugt². Doch ist neuerdings Siegfried Rietschel in einem Aufsatz 'Zur Datierung der beiden ältesten Strassburger Stadtrechtsaufzeichnungen' (Zeitschrift für deutsche Geschichtswissenschaft N. F. I, Jahrg. 1897) auf die Zeitbestimmung Arnolds zurückgekommen, indem er dessen Beweisgründe durch zahlreiche Citate aus dem Strassburger Urkundenbuch zu verstärken sucht. Er kommt damit zu dem Ergebnis, dass die Abfassung des ersten Stadtrechts in die 80er oder 90er Jahre des 12. Jh. zu setzen sei. Dies fordert mich zu einer neuen Untersuchung auf.

Zuvörderst hat man sich über den Begriff eines Stadtrechtes zu verständigen, ob er auf die vorliegende Rechtsaufzeichnung passt. Rietschel nimmt das in Abrede, denn es sei in ihr nichts anderes als eine allerdings auf die Stadt beschränkte Aufzeichnung der Rechte des Bischofs

1) Vgl. meine Schrift über die Entstehung des deutschen Städtewesens S. 152 ff. 2) S. Städtechroniken IX, S. 927 N. 2.